Wien, Donnerstag den 4. December 1879. XII. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Das Genossenschaftsvermögen in den Gemeinden.

(Schluß.)

Außer den Kleinhäuslern begannen an der Hand des Gemeindegesetzes von 1849 auch die politischen Behörden gegen das Genossenschaftsvermögen Stellung zu nehmen und die Uebergabe desselben oder wenigstens der Verwaltung desselben an die Gemeinde zu fordern und zu veranlassen, wie solches beispielsweise in den Marktgemeinden Weitz und Leibnitz und in der Stadtgemeinde Hartberg geschehen.

In der Gemeinde Weitz gelang es der dortigen Bürgerschaft (Besitzern von achtundsechzig Häusern), die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft und des Kreisamtes, daß das dieser Genossenschaft gehörige Vermögen in die Verwaltung der Ortsgemeinde zu übergeben sei, im Recurswege zu beseitigen und 1852 eine Ministerialentscheidung zu erwirken, des Inhaltes, daß der Corporation der achtundsechzig Marktbürger zu Weitz die abgesonderte Verwaltung ihres civischen oder Kammervermögens unter der Controle der Bezirkshauptmannschaft mit dem bewilligt werde, daß die herkömmlich bisher aus ihrem Vermögen bestrittenen Gemeindebedürfnisse (Marktbeleuchtung, Erhaltung von Brücken, Canälen, Brunnen und des Beneficiatengebäudes ꝛc.) fortan aus demselben zu bestreiten sind.

In ihrem Recurse weiset die Bürgerschaft nach, daß das Kammervermögen von jeher ein ausschließliches Eigenthum der Weitzer Bürger im Gegensatze zu den Weitzer Bauern (ebenfalls eine Genossenschaft innerhalb der Catastralgemeinde Weitz) gewesen, daß auf dieses Corporationsvermögen sonst Niemand einen Anspruch machte und auch gegenwärtig (1851) es der Ortsgemeinde nie in den Sinn gekommen, dieses Vermögen als Gemeindevermögen zu behandeln. Ja, die Ortsgemeinde müßte, wie ihre Repräsentanten — obwohl Nichtgenossen — sich ausdrücken, sich an dem Rechte zu vergreifen besorgen, wollte sie einer anderen Tendenz folgen.

Die Gemeinde müsse sich von der Verwaltung eines Vermögens ferne halten, die ihr keine Vortheile, sondern nur Lasten und Unzukömmlichkeiten einbringe.

Für die politische Gemeinde Weitz habe schon früher im Gegensatze zur Kammercasse eine allgemeine Gemeindecasse für alle gemeinsamen Auslagen, welche nach Umständen durch allgemeine Umlagen bedeckt wurden, bestanden.

Aus der Kammercasse hingegen wurden außer den Kosten des Magistrates nur solche Auslagen bestritten, welche die märktischen Realitäten angingen. Die Verwaltung dieses Vermögens stehe der Bürgerschaft zu, und es wurde diesfalls nach jenen Vorschriften vorgegangen, welche überhaupt für Municipalstädte und Märkte bestanden.

Das Kammervermögen sei der Gemeinde gegenüber ein Privateigenthum und es bestehe für die Eigenthümer keine Verpflichtung hieraus, für das Oeffentliche mehr beizutragen, als was verhältnißmäßig jeder Andere leistet.

Geschähe übrigens ein solches Ansinnen, so wird der Bürgerausschuß darüber Beschluß zu fassen haben.

Die Corporation der achtundsechzig Weitzer Bürger falle weder mit der Conscriptions-, noch mit der Steuergemeinde zusammen, sie sei lediglich eine Genossenschaft, eine Gesellschaft, ein Verein und wurde dadurch nicht zur politischen Gemeinde, daß sie mit politischen Rechten versehen war und Jurisdictionsrechte ausübte.

Bei Schaffung der neuen Ortsgemeinde sei die Bürgerschaft in selbe nicht aufgegangen, könne selber ihr Vermögen nicht abtreten, ebenso wenig die Verwaltung desselben, welche, wie jeder anderen Gesellschaft, nur ihr zustehe, daher sie selbst die Organe der Verwaltung zu bestellen berechtigt sei und den Behörden stehe auf diese Verwaltung kein weiterer Einfluß zu, als welcher selben überhaupt, insbesondere nach dem Vereinsgesetze, Gesellschaften gegenüber gebühre.

Auf Grund jener Ministerialentscheidung adjustirte die politische Behörde die Rechnung über die Gebahrung mit dem Bürgerschaftsvermögen, auf Grund und seit der letzten kreisämtlichen Adjustirung bis Ende 1851, und intervenirte selbe bei der Ausschußwahl 1853.

Seitdem aber scheint die politische Controle gänzlich eingeschlafen zu sein, wiewohl auch das Gemeindegesetz von 1864 an diesen Verhältnissen nichts geändert hatte.

Die Verwaltung führt seitdem ein Ausschuß von zwölf Mitgliedern, aus denen ein Obmann und ein Kämmerer gewählt werden.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt hat der Landesausschuß dem Begehren der gegenwärtigen Gemeindevertretung von Weitz, daß das Bürgerschaftsvermögen in die Verwaltung der Ortsgemeinde zu übergeben sei, keine Folge gegeben.

Weiter gediehen die Dinge in den Gemeinden Hartberg und Leibnitz. In ersterer hatte 1850 die bürgerliche Kammercommunität von 128 Besitzern bürgerlicher Häuser sich als eine von der Gemeinde unabhängige Privatgesellschaft constituirt und ihr Vermögen als ein den 128 Häusern anklebendes Privateigenthum durch einen gewählten Verwaltungsrath von zwölf Mitgliedern protokollarisch in Besitz genommen, und vom Gemeindevorstande die Versicherung erhalten, diese Corporation in ihrem Bestande und Rechte zu schützen.

„Allein die Bezirkshauptmannschaft konnte sich von der Berechtigung der Communität, sich als eine Privatgenossenschaft mit ihrem Vermögen aus der Gemeinde abzuscheiden, nicht überzeugen," und so erhielt der Verwaltungsrath der Communität von demselben Gemeindevorstande 1850 die Aufforderung, sich freiwillig aufzulösen weil sonst die von der Bezirkshauptmannschaft wiederholt aufgetragene Auflösung endlich in Ausführung gebracht werden würde.

Ungeachtet des Protestes des Verwaltungsrathes und der gesammten Communität ging das Kammervermögen in die Verwaltung und Benützung der Ortsgemeinde über und 1871 verlangte die bürgerliche Communität zur Durchführung ihres Rechtsstreites gegen die Ortsgemeinde Hartberg wegen Rückgabe ihres Kammervermögens vom Landesausschusse die Aufstellung eines Vertreters für die Gemeinde.

Einen Abschluß hat dieser Rechtsstreit noch nicht gefunden.

In der Gemeinde Leibnitz haben 1873 121 Bürger des Marktes die Ausscheidung des denselben ausschließlich gehörigen Vermögens aus dem Communalvermögen und separate Verwaltung desselben als eines Classenvermögens begehrt.

Dieses Vermögen wurde nach Schaffung der neuen Ortsgemeinde durch diese aus den Händen des alten Magistrates Leibnitz übernommen und von selber unter Verwendung der Erträgnisse für sämmtliche Gemeindeinsassen verwaltet.

Auch hier kam es zwischen der gedachten Bürgergenossenschaft und der Gemeinde Leibnitz zum Rechtsstreite, nachdem der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 19. November 1874: „Er anerkenne das bisherige Sondervermögen des Marktes Leibnitz als ein Eigenthum der 121 Besitzer sogenannter bürgerlicher Häuser und beauftrage den Bürgermeister, dieses Classenvermögen sogleich in die Verwaltung des Bürgerausschusses zu übergeben", — über den dagegen von einigen Gemeindemitgliedern ergriffenen Recurs vom Landesausschusse aufgehoben worden, weil dieser Streit privatrechtliche Verhältnisse zum Gegenstande habe und die Entscheidung hierüber nur dem Civilrichter zustehe, und sohin zur Aufstellung eines Vertreters für die Gemeinde.

Der diesfällige Rechtsstreit wurde jedoch mittlerweile mittelst eines gerichtlichen Vergleiches beigelegt.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen auch die Verhältnisse in der Stadtgemeinde Leoben, allwo sich eine Classe von 152 Besitzern bestimmter bürgerlicher Häuser von jeher im Besitze eines sehr bedeutenden Sondervermögens, des sogenannten Factorievermögens befindet.

Bezüglich dieses Vermögens liegt vor, daß selbes von jeher und ohne Widerspruch abgesondert vom Vermögen der politischen Gemeinde und unabhängig von dieser nach Maß des staatlicherseits genehmigten Verwaltungsnormales von 1811/1813 unter Controle der politischen Behörden durch den vereinten bürgerlichen Wirthschaftsausschuß selbständig und zwar derart verwaltet worden, daß das jährliche Reinerträgniß zur Bestreitung der durch die eigenen Einkünfte nicht bedeckten Auslagen der Gemeinde, im Reste aber zur Vertheilung unter die Besitzer der 152 antheilsberechtigten Häuser verwendet werden.

Aus Anlaß eines Ansuchens um Untersuchung der Gebahrung mit dem Factorievermögen lehnte der Landesausschuß in einer Zuschrift an die k. k. Statthalterei seine ihm zugemuthete Competenz ab.

Allerdings bilde das Recht, die Auslagenbedeckung aus dem Factorie-Vermögenserträgnisse zu erhalten, einen Bestandtheil des Gemeindevermögens und daher einen Gegenstand der Verwaltung durch die Gemeinde nach Maß des Gemeindegesetzes.

Nicht dasselbe lasse sich behaupten in Absicht auf das Vermögen selbst. Abgesehen von der geschichtlichen Entstehung dieses Vermögens, welche darauf hinweiset, daß selbes niemanden anderen gehört, als jenen, aus deren Einlagen es entstanden, spreche gegen die Annahme, daß dieses Vermögen ein Gemeindevermögen, auch der Umstand, daß die Gemeinde sich im Besitze dieses Vermögens sowie im Besitze der Repräsentanz und des Dispositionsrechtes und der Verwaltung nicht befindet und ein Besitz- oder Eigenthumsrecht darauf nirgends geltend gemacht habe.

Die Gemeindegesetze haben die in Absicht auf dieses Vermögen bestandenen Verhältnisse nicht nur nicht alterirt, sondern ausdrücklich unberührt gelassen.

Da sich die Competenz der autonomen Organe nur aus dem Gemeindegesetze und nur nach Maß desselben ableitet und nur wirkliche Gemeindeangelegenheiten zum Gegenstande haben kann, so entfällt selbe überall dort, wo, wie im vorliegenden Falle, eine Gemeindeangelegenheit nicht in Mitte liegt.

Die Competenzerklärung des Landesausschusses hätte zur Voraussetzung und Folgerung, daß das Factorievermögen ein Gemeindevermögen wäre, eine Entscheidung über Mein und Dein, wozu der Landesausschuß nicht berechtigt sei.

Dieser müsse sich übrigens dahin aussprechen, daß bei dem Umstande, als die Gemeinde aus diesem Vermögen ihre Auslagenbedeckung erhält, daher wesentlich mitinteressirt ist, Aenderungen im Statute, im Stammvermögen oder in der Erträgnißvertheilung nur im Einverständnisse mit den autonomen Organen geschehen können.

Die k. k. Statthalterei stimmte dieser Ansicht bei und beauftragte den Bezirkshauptmann in Leoben mit der Erhebung über den Stand und die Gebahrung mit dem Factorievermögen, und das Ministerium des Innern gab dem gegen diese Verfügung ergriffenen Recurse keine Folge, weil der Wirthschaftsausschuß seine Berechtigung nur aus dem annoch zu Recht bestehenden Statute von 1811 ableiten könne und andererseits sich darnach zu halten habe, die Statthalterei durch die angeordnete Erhebung der Vermögensgebahrung ihren Wirkungskreis nicht überschritten, sondern vielmehr nach dem Statute berufen erscheint, die Einhaltung desselben in seiner Wesenheit zu überwachen und in dieser Richtung eine normalwidrige Gebahrung abzustellen.

Solchergestalt trat 1878 in Absicht auf das Leobner Genossenschaftsvermögen die politische Controle wieder in Wirksamkeit, nachdem selbe seit 1860 nicht mehr geübt worden.

Was die Art und Weise der Verwaltung des Genossenschaftsvermögens in den Gemeinden betrifft, wird schließlich bemerkt, daß aus der Mitte der Genossen dagegen fast keine Beschwerden bekannt geworden sind.

Daß die erwähnten Vermögenschaften sich auch bei Anlegung der neuen Grundbücher zur Sprache bringen mußten, ist begreiflich. Von Seite der Bezirksgerichte geschehen an den Landesausschuß diesfalls mitunter ganz sachliche, den vorerwähnten Sachverhalt bestätigende Mittheilungen des Inhaltes: daß gewisse bisher im Grundbuche meist nicht erscheinende Parcellen einer gewissen Catastralgemeinde einer bestimmten Classe von Hausbesitzern und zwar ohne Dispositionsbeschränkung gehören, und als solche in die Grundbuchseinlage aufgenommen werden, so beispielsweise a) daß in der Catastralgemeinde Lödersdorf (Bezirksgericht Feldbach) das bisherige sogenannte Gemeindeeigenthum in drei Classen zerfällt, wovon die erste Classe das Eigenthum der ganzen Gemeinde Lödersdorf, die zweite Classe das Eigenthum der Nachbarschaft Hinterzeil, die dritte Classe das Eigenthum der Nachbarschaft Vorderzeil enthält; b) daß gewisse Grundparcellen in der Catastralgemeinde Dornach (Bezirksgericht Arnfels) eilf namentlich bezeichneten Grundbesitzern gehören u. s. w.

Handelt es sich nach dieser Darstellung darum, ob im Gegenstande etwas und was etwa geschehen solle, wird sich vorerst die Frage zu stellen sein, ob innerhalb der Gemeinde bestehende Genossenschaften, welche ein ungetheiltes Eigenthum gemeinsam besitzen, genießen und selbst verwalten, wirklich für die Gemeinde ein zu beseitigendes, die Gesetzgebung herausforderndes Unrecht oder Uebel?

Wir stehen nicht an, diese Frage an der Hand der vorausgeschickten Darstellung verneinend zu beantworten.

Kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß das, was sich als politische Gemeinde seit ihrem Entstehen zusammenfaßte und annoch zusammenfaßt, jene Genossenschaft nicht war und nicht ist, wenn diese auch vordem die Geschäfte der politischen Gemeinde führte und als Hauptrepräsentantin des Besitzes in der Gemeinde den größten Theil der Lasten der letzteren getragen hat.

Ein Rechtstitel zum Anspruche auf jenes gemeinsame Genossenschaftsvermögen seitens der Gemeinde ist für diese aus der Existenz der Genossenschaft nicht erfindbar. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß ein bestimmtes Vermögen nicht Genossenschafts- und Gemeindevermögen zugleich sein kann.

Die Genossenschaften — auch durch die neuern Gemeindegesetze anerkannt — als das Ursprüngliche vor der politischen Gemeinde Bestandene, befinden sich im factischen rechtmäßigen und redlichen Besitze ihres ungetheilten Vermögens und sind in diesem Besitze durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geschützt. Nicht die Genossenschaft ist es, welche den Titel ihres Besitzes nachzuweisen hat.

Die Genossenschaftsgründe wurden durch die Genossen verbessert. Der Werth des Genossenschaftsantheiles wurde bei des bezüglichen Hauses Uebertragungen als ein Zugehör desselben in Anschlag gebracht, daher

von den Uebernehmern, beziehungsweise auch von den jetzigen Besitzern, entgeltlich erworben. Mit welchem Rechte konnten diese Vermögenschaften für die Gemeinde in Anspruch genommen werden?

Ansprüche welcher Art immer hierauf seitens der Gemeinde oder Einzelner oder der Genossen selbst, da sie im Falle ihrer Bestreitung eine Entscheidung über „Mein" und „Dein" involviren, können nur von Fall zu Fall und nur im Civilrechtswege klargestellt werden.

Eine principielle Verschiebung der dies obwaltenden Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse oder der competenten Erkenntnißbehörde — durch die Gesetzgebung überhaupt kaum zulässig — berührte Acte der Civilrechtsgesetzgebung und läge daher außerhalb der Competenz der Landesgesetzgebung.

Dasselbe dürfte gelten in Absicht auf die Verwaltung der fraglichen Vermögenschaften.

Betreffend die behördliche Controle der Verwaltung begehrt und rechtfertigt sich eine solche aus allgemeinen volkswirthschaftlichen, demnach politischen Gründen, und kann selbe daher nur den politischen Behörden anheim fallen.

Die Controle seitens der politischen Behörden postulirt sich umsomehr, als selbe absichtlich einiger Genossenschaften entschiedenermaßen bereits geübt wird, beziehungsweise zu üben ist (Leoben und Weitz), und die nothwendige Controlseinheitlichkeit eine anderweitige Controle kaum zulässig erscheinen läßt. Am allerwenigsten empfiehlt sich eine Controle seitens der Gemeinde, da diese, ob nun die Genossen oder Nichtgenossen in der Gemeindevertretung vorherrschen, immer Partei sein wird.

Nichts spricht dafür, daß die Controle durch die Gemeinde zweckmäßiger, als jene durch die politische Behörde, und daß es zweckmäßiger sei, die Gemeinde damit zu belasten Auf welcher Grundlage, ob auf Grund der diesfalls früher bestandenen und durch die Gemeindegesetze nicht geänderten Normen, oder auf Grund neuerer Gesetze diese Controle geübt werden will und in wie weit selbe allenfalls zu regeln sei, muß der Beurtheilung, beziehungsweise Initiative der politischen Behörden überlassen bleiben.

Was zu beklagen ist, das sind die zahlreichen, durch die neue Grundbuchsanlegung übrigens mehr und mehr gegenstandslos werdenden Streite in Absicht auf jenes Genossenschaftsvermögen und die den Behörden ebenso wie der Bevölkerung zweifelhafte und unklare Entscheidungs- und Controls-Instanz, hervorgerufen durch den Umstand, daß von jeher der Genossenschafts- und Gemeindebesitz in durchaus unklarer Weise durcheinander geworfen worden.

Die öffentliche Darstellung der diesfalls eigentlich obwaltenden That- und Rechtsverhältnisse dürfte manche irrige Auffassung im Gegenstande richtig stellen und dadurch manchem Streite im voraus begegnen.

Was weiters vorerst und auch im Interesse der Gemeinden wünschenswerth und durchzuführen möglich, ist, daß die Controlsbehörde bestimmt und das Genossenschaftsvermögen, sowie die Art und Weise der Verwaltung desselben ausgewiesen und urkundlich gemacht werde, ferner, daß auf selbem zu Gunsten der Gemeinde allenfalls haftende Leistungen klargestellt werden und daß der Betretung des Rechtsstreites ein Vergleichsversuch vor der competenten politischen Behörde vorherzugehen hätte.

Den darnach nöthigen Bestimmungen dürfte ein Gesetzesentwurf der nachstehenden Art präcisen Ausdruck geben:

I.

Die Verwaltung jener, ganzen Klassen oder einzelnen Gliedern der Gemeinde gehörigen Sachen und Rechte, absichtlich welcher das Gemeindegesetz vom 2 Mai 1864 die Eigenthums- und Nutzungsrechte ungeändert gelassen hat, geschieht unter Controle der politischen Behörde nach herkömmlicher Uebung.

II.

Diese Uebung ist, insoferne solches nicht schon geschehen, urkundlich zu machen, und sammt dem Nachweise des Genossenschaftsvermögens der Gemeinde, sowie der bezüglichen politischen Behörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

III.

Haften auf jenen Sachen und Rechten Leistungen zu Gunsten der Gemeinde, so ist das Recht auf solche in das Gemeindeinventar als ein Theil des Gemeindevermögens aufzunehmen.

IV.

Entsteht in Absicht auf diese Leistung oder über das Eigenthums- und Nutzungsrecht ein Streit, so ist vor Betretung des Rechtsweges vor der bezüglichen politischen Behörde ein Vergleich zu versuchen.

V.

Im Falle des Paragraphes III ist zu Aenderungen im bezüglichen Stammvermögen die Zustimmung der bezüglichen Gemeinde erforderlich, gegen deren Entscheidung der Recurs nach Maß der Gemeindegesetze offen steht.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, inwieferne Mittheilungen der politischen Behörden über politische Amtsverfügungen, welche möglicherweise auf künftige Civilgerichtsstreitigkeiten von Einfluß sein können, an die Gerichte statthaft sind.

Bei den Verhandlungen, betreffend den Mühlbau des Josef A. in O., wurde dem A. das Recht der Wasserzuleitung, respective der Röhrenlegung über die benachbarte Parcelle Nr. 1873 eingeräumt, und fand dieser Umstand auch in der in dieser Angelegenheit erfolgten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft H. vom 23. November 1877, Z. 5553, (welche in zweiter und dritter Instanz nachträglich bestätigt wurde) Ausdruck.

Die Stadtgemeinde F., welcher diese Entscheidung am 25. November 1877 zugestellt worden war, schloß Tags darauf, nämlich am 26. November 1877, einen Servitutsvertrag mit Leopold B., betreffend die Herstellung einer Wasserleitung behufs beabsichtigter Umlegung des städtischen Wassersammel-Bassins über dieselbe Parcelle Nr. 1873, ab.

Die Bezirkshauptmannschaft H., welche nun besorgte, daß die Röhrenlegung durch Josef A. seitens der Stadtgemeinde zum Gegenstande einer Besitzstörungsklage gemacht werden könne, fand sich bei Gelegenheit der Vorlage des an die Statthalterei gerichteten Recurses der Stadtgemeinde F. gegen die bezirksämtliche, in derselben Mühlbau-Angelegenheit erflossene Entscheidung vom 10. September 1878, Z. 3855 und 3836, in welchem Recurse sich auf den obigen Servitutsvertrag berufen worden war, veranlaßt, gleichzeitig an das Bezirksgericht F. eine Zuschrift ddo. 25. September 1878, Z. 4267, nachstehenden Inhaltes zu richten:

„Bezugnehmend auf die wohldortige Erledigung vom 10. December 1877, Z. 2280, womit die grundbücherliche Einverleibung des zwischen der Stadtgemeinde F. und Leopold B. wegen Wasserleitung über die Parcelle Nr. 1873 abgeschlossenen Servitutsvertrages bewilligt worden ist, beehre ich mich für den Fall einer in der Folge etwa wohldort einlangenden Besitzstörungsklage gegen Josef A. zur gefälligen Kenntnißnahme mitzutheilen, daß der fragliche Servitutsvertrag erst abgeschlossen worden ist, nachdem die Stadtgemeinde F. von der h. ä. Entscheidung vom 23. November 1877, Z. 5553, womit dem Josef A. der Wasserbauconsens zur Errichtung einer Mahlmühle ertheilt wurde, verständigt worden war, was durch den hierorts erliegenden Empfangschein ddo. F. 25. November 1877 erwiesen ist. Hieraus wolle weiter entnommen werden, daß Josef A. politische Rechte erworben hat, welche geschützt werden müssen; endlich wolle auch berücksichtigt werden, daß die Stadtgemeinde F. bisher den politischen Consens zur Umlegung ihres Wasserbassins noch nicht erworben hat, dieselbe somit als Wasserfrevel behandelt werden müßte".

Das Bezirksgericht F. erledigte diese Note mit dem, daß dieselbe zur Wissenschaft genommen werde und bei der für den 12. October 1878 angeordneten Besitzstörungsverhandlung vorzulegen sei. Mit diesem Beisatze wurde ferner eine Abschrift dieser Note der Stadtgemeindevorstehung F. zur Darnachachtung zugestellt.

Diese Stadtgemeindevorstehung brachte nun gegen obige von der Bezirkshauptmannschaft H. an das Bezirksgericht in F. gerichtete Note eine Beschwerde ein. Diese Note sei ein Attentat auf die Unabhängigkeit der Rechtspflege und eine aufliegende Verletzung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, durch beabsichtigte Beeinflußung der Rechtspflege seitens der Verwaltung. Die Stadtgemeinde besorge zwar eine wirkliche Benachtheiligung nicht, weil das Unabhängigkeitsgefühl des österreichischen Richterstandes hoch entwickelt sei, und der Richter vermöge des Verhandlungsprincipes im Civilprocesse gar nicht in der Lage sei, auf die fragliche Mittheilung eine Rücksicht zu nehmen. Eine solche Mittheilung sei jedoch ungehörig und es gebe ohnedieß Gesetze, welche ein Remedium gegen gerichtliche Urtheile bieten, welche über einen zum Rechtswege nicht geeigneten Gegenstand etwa geschöpft werden würden. Petit an die Statthalterei: Aufhebung der in Beschwerde gezogenen Note.

Die Bezirkshauptmannschaft H. legte diese Beschwerde der Statthalterei mit dem Beifügen vor, daß die Mittheilung nur Thatsachen enthalte und die Bezirkshauptmannschaft der Meinung war, durch diese unter Bezugnahme auf den ihr vom Bezirksgerichte zugekommenen Grundbuchsbescheid gemachte Mittheilung der Justizpflege nur einen Dienst zu erweisen. Dieselbe enthalte keinerlei Wünsche.

Die Statthalterei bezeichnete mit der Erledigung vom 22. October 1878, Z. 14.095, die in Beschwerde gezogene Note als eine unberufene Mittheilung, welche allerdings ganz außerhalb des Wirkungskreises der politischen Behörden gelegen ist, bemerkte jedoch zugleich, daß eine Aufhebung dieser Note aber deßhalb nicht möglich erscheine, weil dieselbe lediglich die Mittheilung von Thatsachen enthält, so daß eine etwa ausgesprochene Aufhebungserklärung ganz wirkungslos bleiben müßte.

Der Bezirkshauptmann wurde beauftragt, hievon die beschwerdeführende Gemeinde zu verständigen.

Zur persönlichen Information des Bezirkshauptmannes wurde derselbe von der Statthalterei weiters noch auf das Verhandlungsprincip aufmerksam gemacht und endlich bemerkt, daß aus der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung dem A. ein Servitutsrecht nicht erwachsen konnte, sondern nur der Anspruch auf die Benützung der Wasserkraft, während der privatrechtliche Anspruch auf die Benützung der fraglichen Parcelle vielmehr auf dem Protokolle vom 24. October 1877 basire.

Die Bezirkshauptmannschaft H. intimirte der Stadtgemeindevorstehung F. unterm 2. December 1878, Z. 5001, nicht den vollen Inhalt des Statthaltereierlasses, insoweit er überhaupt nicht blos persönliche Belehrungen für den Bezirkshauptmann enthielt, indem sich diese Intimation darauf beschränkte, daß nach Ausspruch der Statthalterei die Aufhebung der in Beschwerde gezogenen Note nicht erfolgen könne, weil letztere nur Thatsachen enthalte und daher eine Aufhebungserklärung wirkungslos wäre; dann, daß der Civilrichter überdieß bei einem Rechtsstreite auf Mittheilungen, die ihm außerhalb desselben geworden sind, ohnehin keine Rücksicht zu nehmen habe.

Daß die fragliche Note von der Statthalterei als unberufen und außerhalb des Wirkungskreises der politischen Behörden gelegen bezeichnet worden ist, wurde dagegen nicht intimirt.

In dem Ministerialrecurs der Stadtgemeinde F. wird unter Wiederholung der früheren Behauptungen bestritten, daß die fragliche Note der Bezirkshauptmannschaft nur die Mittheilung von Thatsachen enthalte; sie enthalte die ausgesprochene Insinuation an das Bezirksgericht F., diese angeblichen Thatsachen bei Verhandlung und Entscheidung über eine allfällige Besitzstörungsklage contra Josef A. zu berücksichtigen.

Das Ministerium des Innern fand mit dem Erlasse vom 26. September 1879, Z. 5488, im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium auszusprechen, daß die Bezirkshauptmannschaft zu der in Frage stehenden Mittheilung nicht berufen war, und daß die Bezirkshauptmannschaft zu beauftragen sei, von diesem Ausspruche sowohl die Stadtgemeinde F., als auch das k. k. Bezirksgericht daselbst in die Kenntniß zu setzen.

Ueberdieß wurde die Statthalterei beauftragt, dem Bezirkshauptmanne in H. für seine Person die unterlassene Intimation des den obigen Ausspruch mitenthaltenden Statthaltereierlasses an die Stadtgemeinde F., insoweit diese Intimation ausdrücklich angeordnet war, auszustellen. M.

Gesetze und Verordnungen.

1879. III. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIX. Stück. Ausgeg. am 21. August.

105. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. August 1879, wegen Sicherung richtiger Spiritusproben in den Dolainski'schen Spiritus-Meßapparaten.

106. Kundmachung des Handelsministeriums vom 12 August 1879, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung und zum Aichgebühren-Tarife vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

107. Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. August 1879, betreffend die Zulassung zur Aichung und Stämpelung von metallenen Gefäßen zum Transporte der Milch (Milchkannen), Milchgefäßen mit Meßstab, Maischbottichen und Meßrahmen für Brennholz in Scheitern.

XL. Stück. Ausgeg. am 22. August.

108. Gesetz vom 19. Juli 1879, betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen.

109. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 7. August 1879, zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108), betreffend die Verpflichtung zur Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen.

XLI. Stück. Ausgeg. am 29. August.

110. Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. August 1879, betreffend den Frachtentarif der k. k. priv. Leoben-Vordernberger Bahn.

111. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. August 1879, in Betreff des Nachlasses an der Alkoholausbeute für nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirte landwirthschaftliche Branntweinbrennereien.

XLII. Stück. Ausgeg. am 23. September.

112. Kaiserliches Patent vom 22. September 1879, betreffend die Einberufung des Reichsrathes auf den 7. October 1879.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Demissionsgesuche des Botschafters in Constantinopel Franz Grafen Zichy Folge gegeben und demselben das Großkreuz des St. Stefan-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Legationsrathe erster Kategorie Gustav Ritter v. Kosjek den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei, sowie dem ersten Dollmetsch Legationsrathe zweiter Kategorie Arthur v. Webenau das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen

Seine Majestät haben dem Oberbauleiter der Donau-Regulirungsarbeiten bei Wien Ministerialrathe Gustav Ritter v. Wex anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Director der n. ö. Landeshauptcasse Anton Warmuth anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzcommissär erster Classe Karl Krepler taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamtsofficial Moriz v. Moravchik in Linz den Titel und Charakter eines Telegraphenamtscontrolors verliehen.

Seine Majestät haben dem Conceptsadjuncten der Freudenthaler Bezirkshauptmannschaft und dem Secretär der Teschner Bezirkshauptmannschaft Johann Dorda das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Anton Zerrenner in Santos zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Josef Edenstraßer zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Oberösterreich ernannt.

Der Handelsminister hat den Telegraphencommissär Josef Eberle zum Secretär der k. k. Telegraphendirection in Zara ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat dem Ministerialconcipisten mit Titel und Charakter eines Ministerial-Vicesecretärs August Pesta eine systemisirte Vicesecretärsstelle im Finanzministerium verliehen und den Concipisten der Direction der Staatsschuld Dr. Franz Freiherrn Mensi v. Klarbach zum Ministerialconcipisten im Finanzministerium ernannt.

Erledigungen.

Steuer-Oberinspectorsstelle mit der achten, eventuell eine Steuerinspectorsstelle in der neunten Rangsclasse bei den Steueradministrationen in Wien, eventuell bei den Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 276.)

Statthaltereiraths- und Landes-Sanitätsreferentenstelle bei der böhm. k. k. Statthalterei mit der sechsten Rangsclasse, bis 15. December. (Amtsbl. Nr. 278.)

Zwei Bezirkshauptmannsstellen in Böhmen mit der siebenten Rangsclasse, bis 10. December. (Amtsbl. Nr. 278.)

Commissärsstelle bei der k. k. Telegraphendirection in Zara mit der neunten Rangsclasse, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 278).

Rechnungsrathsstelle beim Rechnungsdepartement der mähr. Statthalterei in der achten Rangsclasse, bis 15. Jänner 1880. (Amtsbl. Nr. 279.)

Hiezu als Beilage: Bogen 22 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.